



**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

An die
Jagdbehörden
der Landkreise, kreisfreien Städte
und der Region Hannover

per E-Mail

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsen

Bearbeitet von
Uwe Oltrogge
E-Mail
uwe.oltrogge@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 406-12240-6	Durchwahl 0511 120- 2253 Telefax 99 2253	Hannover 05.03.2020
---------------------------------	---------------------------------------------------	---------------------------------------------------	------------------------

**Erteilung und Verlängerung von Jagdscheinen;
Hinweise zur Umsetzung der Regelabfrage beim Verfassungsschutz gem. § 17
BJagdG i. V. m. 3.WaffRändG**

Anlage: Zusatzeintrag eines Widerrufsvorbehaltes für die Verlängerung von Jagdscheinen

Mit Verkündung des 3. WaffRändG im Bundesgesetzblatt am 19.02.2020 ist u.a. Nr. 3a (§ 5 Abs. 5 WaffG – Regelabfrage beim Verfassungsschutz) am 20.02.2020 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung für die Erteilung und Verlängerung von Jagdscheinen sind nunmehr auch Auskünfte bei der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde einzuholen.

Mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist die Regelabfrage für alle laufenden und neuen Erteilungsverfahren durchzuführen.

Über eine Verweisungsvorschrift im Bundesjagdgesetz muss die für die Jagdscheinerteilung erforderliche Zuverlässigkeit auch die waffenrechtliche Zuverlässigkeit umfassen.

Die technischen Voraussetzungen für einen elektronischen Datenabgleich mit der Verfassungsschutzbehörde liegen derzeit noch nicht vor.

Vor dem Hintergrund, dass ca. 1/3 der niedersächsischen Jägerinnen und Jäger ab 1. April 2020 die Jagdausübung nicht mehr wahrnehmen dürften, was im Rahmen der ASP-Prävention unvermeidbar ist, sowie alle zum 01.04.2020 neu abgeschlossenen Jagdpachtverträge im Hinblick auf Pächterinnen und Pächter ohne Jagdschein nichtig wären, werden folgende Ausführungshinweise bekannt gegeben:

1. Antragstellerinnen und Antragsteller, die erstmalig einen Jagdschein beantragen, sind bis auf weiteres zurückzustellen.
2. Allen übrigen Antragstellerinnen und Antragstellern ist der Jagdschein unter Widerrufsvorbehalt (s. Anlage) für den Fall einer späteren positiven Verfassungsschutzauskunft zu verlängern.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2,
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

3. Zudem ist das Formular „Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines“ in der Erklärung des Antragstellers um nachfolgenden weiteren Punkt zu ergänzen:

„Es ist mir nicht bekannt, dass bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 und 3 WaffG begründen. Sollte die ausstehende Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG dennoch Bedenken gegen meine Zuverlässigkeit begründen, bin ich mit dem Widerruf des Jagdscheins einverstanden und werde gegen eine ggf. erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung keinen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen.“

4. Bei positiven Auskünften nach der Regelabfrage beim Verfassungsschutz ist der Jagdschein der betroffenen Person unverzüglich für ungültig zu erklären und einzuziehen.
5. Sobald die Verfassungsschutzbehörde die technischen Voraussetzungen für eine praktikable Verfahrensweise geschaffen hat, werden die Jagdbehörden unterrichtet. Dann können sie ggf. in Abstimmung mit der Waffenbehörde die elektronischen Abfragen vornehmen, um Doppelanfragen zu vermeiden.

Im Auftrage



Zusatzeintrag eines Widerrufsvorbehaltes für die Verlängerung von Jagdscheinen

Nachstehendes Widerrufsvorbehalt-Muster ist den verlängerten Jagdscheinen beizulegen und mit Dienstsiegel zu bestätigen:

<p>Aufgrund der noch fehlenden Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG wird der Jagdschein widerrufenlich erteilt.</p>	
<p>_____</p> <p>(Ort, Datum)</p>	<p>_____</p> <p>(Unterschrift)</p>

Praktische Anleitung:

1. Das Widerrufsvorbehalt-Muster ist auf der rechten Seite mit einem Klebestreifen zu versehen und in den Jagdschein einzukleben.
2. Die linke Seite des Musters ist mit Dienstsiegel so zu bestätigen, dass die eine Hälfte des Siegels auf dem Widerrufsvorbehalt-Muster und die andere Hälfte im Jagdschein gedruckt ist.